

Gesellschaftsvertrag

der

Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die
gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die
gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Singen (Hohentwiel).

§ 2

Gesellschaftszweck; Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Singen (Hohentwiel) verfolgt ausschließlich und unmit-
telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwe-
cke“ der Abgabenordnung.

Kommentar [SSP1]: Geändert auf
Wunsch des Finanzamts

- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspfle-
ge;
b) des Wohlfahrtswesens;
c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne von § 103 GemO.

Kommentar [SSP2]: Eingefügt auf
Wunsch des Finanzamts

- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) im Hegau und am Bodensee, insbesondere an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, den gemeinnützigen Hospizverein Singen und Hegau e.V. sowie weitere, in der Hospizarbeit tätige steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften mit Sitz im Inland setzt voraus, dass es sich bei ihnen um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
- (4) Die Mittel werden vor allem durch Spendensammlungen sowie durch Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen Dritter und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung beschafft.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaften dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

- (3) — Der Satzungszweck wird zum Einen gem. § 58 Nr. 1 AO durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an den Hospizverein Singen und Hegau e.V. und an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH verwirklicht, die die Mittel ihrerseits für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Zum Anderen wird der Satzungszweck durch die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Hospizes sowie einer Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) — Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Solche Mittel wird die Gesellschaft vollständig an die vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften weiterleiten.
- (5) — Die Gesellschaft kann auch Einzelmaßnahmen und Projekte öffentlich-rechtlicher oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Bereich des Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Mildtätigkeit fördern und unterstützen.
- (6) — Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften (§§ 51 ff. AO) zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie darf auch inländische Zweigstellen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) — Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) — Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) — Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) — Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 34

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 45

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.121.800,-- Euro (in Worten: zwölf Millionen einhunderteinundzwanzigtausendachthundert Euro).

- (2) Auf dieses Stammkapital haben bis Stammeinlagen übernommen:

a)	Stadt Singen (Hohentwiel)	
	eine Stammeinlage von Geschäftsanteil Nr. 1	9.436.534,-- Euro
		9.436.821,-- Euro
b)	Stadt Engen	
	Geschäftsanteil Nr. 2 eine Stammeinlage von	892.344,-- Euro
		892.165,-- Euro
c)	Spitalfonds Radolfzell am Bodensee	
	Geschäftsanteil Nr. 3 eine Stammeinlage von	1.424.535,-- Euro
		1.424.311,-- Euro
d)	Landkreis Konstanz	
	Geschäftsanteil Nr. 4 eine Stammeinlage von	368.387,-- Euro
		368.503,-- Euro

Kommentar [SSP3]: Anpassung an die geänderte Terminologie des GmbH-Rechts.

Kommentar [P4]: Korrektur der Beträge siehe Beschluss TOP 2.

§ 56

Verfügung über Geschäftsanteile; Austritt

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die

Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und aller Gesellschafter erteilt werden.

- (2) Bei Veränderungen im Gesellschafterkreis muss sichergestellt sein, dass die Stadt Singen über 50 % des Stammkapitals behält.

§ 67 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.
- (3) Einziehungen, die mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, werden wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Einziehungsbeschluss gefasst wird, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die Abfindung bereits vollständig erbracht worden ist.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 78 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) 1- die Gesellschafterversammlung,
- b) 2- der Aufsichtsrat sowie
- c) 3- die Geschäftsführung.

§ 89 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet mindestens einen Vertreter.

- (2) Die Stadt Singen wird vom Oberbürgermeister und von zwölf Mitgliedern des Gemeinderats vertreten.

Die Stadt Engen wird vom Bürgermeister und von bis zu drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats vertreten.

Der Spitalfonds Radolfzell wird vom Oberbürgermeister und von bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats als Stiftungsrat vertreten.

Der Landkreis Konstanz wird vom Landrat und bis zu einer weiteren Person vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats können zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen werden und sind berechtigt, an ihnen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

§ 910

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende, mindestens ein Viertel der Vertreter des Gesellschafters Stadt Singen in der Gesellschafterversammlung oder ein anderer Gesellschafter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (43) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten.

- (54) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 101

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Einstellung/Berufung und Entlassung/Abberufung der Geschäftsführung und deren Entlastung,
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung, Tausch und dinglicher Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten im Wert ab 375.000,-- Euro je Einzelfall,
 - e) Zustimmung zu Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 150.000,-- Euro je Einzelfall,
 - f) Zustimmung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen über 150.000,-- Euro (bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens),
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - h) Auflösung der Gesellschaft,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
 - j) Bestellung/Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - k) jährliche Entlastung des Aufsichtsrats,

- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - n) Festlegung des (pauschalen) Auslagenersatzes und der eventuellen Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - o) Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - p) gemäß § 103a Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
 - der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Beschlussfassung nach Absatz 1 Buchstabe l) und m) hat innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres in einer als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 112

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten wird und jeweils mindestens die Hälfte der Vertreter jedes einzelnen Gesellschafters anwesend ist.

- (3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen oder Vertreter beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt.
- Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 123 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufsichtsratsvorsitzender ist – kraft Amtes – der Oberbürgermeister der Stadt Singen (Sonderrecht der Stadt Singen).

Weitere Mitglieder sind: der Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell am Bodensee als Stiftungsratsvorsitzender des Spitalfonds Radolfzell (Sonderrecht des Spitalfonds Radolfzell), der Bürgermeister der Stadt Engen (Sonderrecht der Stadt Engen) sowie zwei Mitglieder, die von dem Gesellschafter der Stadt Singen bestellt werden.

Der Gesellschafter Landkreis Konstanz nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Von den Vertretern der Gesellschafter sind zwei Mitglieder stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Die Stellvertretung wechselt alle zwei Jahre.

- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 102 Aktiengesetz. War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Gemeinderat maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung.

- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Vertreter Kenntnis erlangt haben. Dies gilt nicht für politische Mandatsträger gegenüber ihren Gebietskörperschaften und deren Vertretungskörperschaften, von denen sie unmittelbar oder mittelbar in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 394, 395 des Aktiengesetzes. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber den Fraktionen in den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Gebietskörperschaften.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Vertreter des Spitalfonds Radolfzell im Aufsichtsrat.

Kommentar [SSP5]: Ergänzt auf Wunsch des Regierungspräsidiums

- (65) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (76) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.

§ 134

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen so oft er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle drei Monate. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Eine Sitzung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In die Frist werden der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Wi-

derspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

§ 145 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen der Geschäftsführung gehören nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrates und können ihm nicht übertragen werden. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten sowie der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung gem. § 1044 ist der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zuständig für:
 - a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b) Gewährung der EinzelAlleinvertretungsbefugnis und der Befreiung von § 181 BGB für die Geschäftsführung,
 - c) Vorschlag über die jährliche Entlastung der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Zustimmung zum Abschluss, Änderung oder Aufhebung von ihm von der Geschäftsführung vorzulegenden Miet-, Pacht, Leasing- oder Dauerlieferungsverträgen,
 - e) Zustimmung zur Aufnahme und Gewährung von ihm von der Geschäftsführung vorzulegenden Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - f) Zustimmung zur Aufnahme von ihm von der Geschäftsführung vorzulegenden Darlehen in Vollzug des Wirtschaftsplanes,
 - g) Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung, Tausch und dinglicher Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten,
 - h) Zustimmung zur Vergabe von Baumaßnahmen durch die Geschäftsführung,

- i) Zustimmung zum Verkauf von beweglichem Vermögen durch die Geschäftsführung,
 - j) Zustimmung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen,
 - k) Erteilung der Einwilligung nach § 56,
 - l) Zustimmung zu sonstigen ihm von der Geschäftsführung vorzulegenden Verträgen von besonderer Bedeutung.
- (3) Wenn Geschäfte nach Absatz 2 Buchstabe i), f), g) oder j) keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder – im Verhinderungsfall – dessen Stellvertreters die Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 156

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates (darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) anwesend ist.
- (2) Erweist sich eine Sitzung des Aufsichtsrates als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (und die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden) beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sind weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend und ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig, so wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen des Aufsichtsrates gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über das Verfahren für den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über den Erlass, die Änderung und die Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.

§ 167

Niederschrift; Willenserklärungen; Sonstiges

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist jedem ordentlichen und stellvertretenden Mitglied des Aufsichtsrates zuzusenden.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH“.

§ 178

Geschäftsführung; Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden; ferner kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 189

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, den Bestimmungen der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. In diesem Rahmen obliegen ihr alle Maßnahmen und Entscheidungen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.

§ 1920

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngeformer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Geschäftsführung erstellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 103 Abs. 1 GemO unverzüglich den Gesellschaftern übersandt. Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 103 Abs. 1 der GemO-BW unverzüglich der Mehrheitsgesellschafterin Stadt-Singen übersandt.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

Kommentar [SSP6]: Geändert auf Wunsch des Regierungspräsidiums

§ 201

Jahresabschluss; Lagebericht

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten dreivier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erweitern.
- (5) Der Abschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter werden bei der Gesellschaft den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Die Stadt Singen (Hohentwiel) hat die Recht nach § 54 HGrG. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO BW eingeräumt.

GPA - Kostenwende!

Kommentar [SSP7]: Geändert auf Wunsch des Regierungspräsidiums

§ 212

Offenlegung und Bekanntmachung

- (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 223

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft jeweils hälftig an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH und den gemeinnützigen Hospizverein Singen und Hegau e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 234

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.